

Merkblatt

Sachschadenerstattung bei Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Dienstreisen

- Ersatz für Sachschäden an einem Kfz kann geleistet werden, wenn die Benutzung des Kfz entweder im Einzelfalle oder allgemein **aus triftigen Gründen** vor Antritt der Dienstreise schriftlich gestattet worden ist (seitens des Nutzers ist auch zu prüfen, ob ein Car-Sharing-Fahrzeug angemietet werden kann).
- erstattet werden grundsätzlich nur **die tatsächlich entstandenen Kosten**, nicht aber die fiktiven Kosten, die nach dem Kostenvoranschlag einer Werkstatt oder eines Sachverständigen bei einer Reparatur in einer Werkstatt entstanden wären.
- Ersatz wird nur geleistet, soweit der Beschäftigte den Schaden nicht auf andere Weise (z.B. Versicherung, Schadenersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann.
- Anträge auf Sachschadenerstattung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen.
- Bei grober Fahrlässigkeit im Straßenverkehr ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- Gilt für alle Beschäftigten des Landes NRW

<b>Einsatz des Kfz ohne Anerkennung triftiger Gründe</b> (kleine Wegstreckenentschädigung) gem. § 6 Abs. 2 LRKG
Keine Sachschadenerstattung durch die Dienststelle
Hat der Beschäftigte eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, übernimmt die Versicherung den Sachschaden, der den Betrag von 300,- € übersteigt.

<b>Einsatz des Kfz unter Anerkennung triftiger Gründe</b> (große Wegstreckenentschädigung) gem. § 6 Abs. 1 LRKG
Sachschäden können bis zu einem Betrag von 300,- € im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden. Eine Entschädigung von mehr als 300,- ist seitens der Dienststelle nicht möglich. Hat der Beschäftigte eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, übernimmt die Versicherung den Sachschaden, der den Betrag von 300,- € übersteigt. Sofern keine Dienstreise-Vollkaskoversicherung besteht und die private Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird, erfolgt seitens der Dienststelle keine Übernahme der Rückstufungskosten.
Eine durch den Unfall bedingte Rückstufung in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse der Kfz-Haftpflichtversicherung kann nicht ausgeglichen werden. Die Kfz-Haftpflichtversicherung gehört zu den notwendigen Betriebskosten, die durch die Wegstreckenentschädigung mit abgegolten sind.
Hotel- und Abschleppkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

# **Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3.11.2003 -  
B 2713 -1.1.4 - IV A 3

## **I.**

### **1**

#### **Vorbemerkung**

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10.10.2000 ist von der Provinzial Rheinland zum 31.12.2008 gekündigt worden. Neu abgeschlossen wurde ein Rahmenvertrag in welchem die Beiträge unter Berücksichtigung des schlechten Schadenverlaufs um zwischen 3% und 5% angehoben wurden. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Auf Grund der Beitragserhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrechts nach §§ 11 bzw. 12 des Versicherungsvertrages.

Die Westfälische Provinzial hat in ihrem weiter geltenden Rahmenvertrag die Beiträge nicht verändert. Der Vertrag läuft damit unverändert für ein weiteres Jahr. Zur Klarstellung weise ich noch darauf hin, dass in Abweichung zu § 3 Abs. 1 der Rahmenverträge auch für die Halter von privaten Krafrädern Versicherungsschutz in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung bei der Benutzung zu Dienstfahrten besteht. Die Beiträge richten sich nach § 6 Abs. 1 der Rahmenverträge.

Im Einzelnen weise ich darüber hinaus auf Folgendes hin:

### **2**

#### **Zu § 2**

Die Versicherung ist auf Grund Satzungsrechts bei dem Versicherer abzuschließen, in dessen Geschäftsbereich sich der Sitz (Hauptsitz) der Dienststelle, bei der der Versicherungsnehmer beschäftigt ist, befindet. Ist der Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Düsseldorf oder Köln, ist die Versicherung bei der Provinzial Rheinland abzuschließen, in den anderen Fällen bei der Westfälischen Provinzial.

### **3**

#### **Zu § 3**

##### **3.1**

Die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust bei der Benutzung privater Personenkraftwagen zu Dienstfahrten (Dienstreisen oder Dienstgänge). Versicherungsfähig sind die in § 6 Abs. 1 und 2 LRRKG genannten Kraftfahrzeuge, deren Halter, Eigentümer oder Nutzer der Dienstreisende ist. Kann dieses Kraftfahrzeug nicht genutzt werden, wird auch das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von dem Versicherungsschutz erfasst. Nach dem Vertrag mit der Provinzial Rheinland ist weiterhin Voraussetzung, dass das Fahrzeug aus wichtigem Grund (z.B. wegen Reparatur oder Inspektion) nachweislich nicht genutzt werden kann; der Nachweis ist im Schadenfall durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Reparaturrechnung) zu führen.

##### **3.2**

Über die Versicherung nach § 3 unterrichtet ein Merkblatt, das der jeweilige Versicherer für die Halter privater Personenkraftwagen bereithält.

### 3.3

Auf die Verpflichtung zur korrekten Angabe der voraussichtlichen Kilometerleistung im Kalenderjahr in § 3 Abs. 2 wird besonders hingewiesen. Falsche Angaben zur Kilometerstaffel in § 6 Abs. 1 sind eine Obliegenheitsverletzung und gefährden den Versicherungsschutz.

### 3.4

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei dem jeweiligen Versicherer angefordert werden.

### 3.5

Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige mit dem von dem jeweiligen Versicherer bereitgehaltenen Vordruck zu erstatten. Sie muss den in § 3 Abs. 3 genannten Bestätigungsvermerk der Dienststelle einschließlich der Angabe der zustehenden Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 LRKG enthalten.

### 3.6

Fahrten, die Mitglieder von Personalvertretungen oder von Schwerbehindertenvertretungen zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem SGB IX mit ihren privaten Personenkraftwagen durchführen, sind wie Dienstfahrten im Sinne des § 3 Abs. 3 zu behandeln.

## 4

### Zu § 4

#### 4.1

Die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

##### 4.1.1

Die Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit einem Schaden an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten. Die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind anhand der jeweils aktuellen Nutzungsausfalltabelle zu berechnen.

##### 4.1.2

Die Regress-Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Fremdschäden, soweit diese über die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes (vgl. Fußnote zu § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages) hinausgehen.

#### 4.2

Über die Versicherung nach § 4 unterrichtet ein Merkblatt, das der jeweilige Versicherer für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bereithält.

#### 4.3

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Tarifbestimmungen und die Besondere Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung können bei dem jeweiligen Versicherer angefordert werden.

## 5

### Zu § 5

#### 5.1

In der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Absatz 2) beträgt die Versicherungssumme 26.000 Euro je Schadenereignis. Bei zugelassener privater Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges (§ 17 Abs. 7 KfzR) kann gewählt werden, ob der

Versicherungsschutz den Eigenanteil von 300 Euro je Schadenereignis nach Nummer 4.2 der Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn (RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.8.1985 - SMBl. NRW. 203206 -) umfassen soll; auf den unterschiedlichen Beitrag (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages) wird hingewiesen.

5.2

In der Unfallversicherung (Absatz 4) wird auf die Wahlmöglichkeit zwischen 2 Alternativen (mit oder ohne Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten sowie unterschiedliche Versicherungssummen) hingewiesen.

6

**Zu § 6**

6.1

Die Beiträge in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (Absatz 1), in der Dienstkraftfahrzeug- und Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung (Absatz 2) sind jeweils Jahresbeträge. Sie werden jährlich im Voraus durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 19 %).

6.2

Die mit der Provinzial Rheinland AG vereinbarten Beiträge gelten für die Zeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2010.

7

**Zu § 8 (Rheinland) bzw. § 9 (Westfalen)**

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bei der Handhabung der Bestimmungen des Rahmenvertrages bitte ich mir unter Darstellung des Sachverhaltes auf dem Dienstweg mitzuteilen.

8

**Zu § 9 (Rheinland) bzw. § 10 (Westfalen)**

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen nach § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet. Sie haben Ihren Beitritt gemäß dem den Verträgen beigelegten Muster zu erklären.

## II.

Mein RdErl. v. 13.10.2000 (SMBl. NRW. 203206) wird aufgehoben.

**MBI. NRW. 2003 S.1460, geändert durch RdErl. v. 12.11.2004 (=Spelle>MBI. NRW. 2004 S.1082), 12.11.2004 (=Spelle>MBI. NRW. 2005 S.964), 17.10.2006 (MBI. NRW.2006 S.521), 9.10.2008 (MBI. NRW. 2008 S.542).**

# Versicherungsausweis

## Rahmenvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen

Vollständige Anschrift des Versicherungsnehmers  
Bitte Schreibmaschine oder Blockschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den angekreuzten Versicherungsschutz im Umfang des Rahmenvertrages.

### A. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Ansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen auf Ersatz von Schäden

- a) an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen, die von dem Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausübung seines Dienstes benutzt werden, unter Einschluss der Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten,
  - b) an sonstigem Landeseigentum,
- soweit das Land Nordrhein-Westfalen nach den geltenden Vorschriften Schadenersatzansprüche gegen den Beschäftigten erheben kann.  
Die Versicherungssumme beträgt 26.000 € für jedes Schadenereignis. Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung einen **Eigenbehalt von 300 €**.

### B. Regress-Haftpflichtversicherung

- gegen a) Rückgriff des Landes
  - b) unmittelbare Inanspruchnahme des Fahrers durch geschädigte Dritte
- In beiden Fällen gelten die Versicherungssummen 5.200.000 € für Personenschäden, bis 10.400.000 € insgesamt bei Tötung oder Verletzung von 3 oder mehr Personen und bis zu 1.600.000 € für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Ansprüche innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

- Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) zu A. und B.: 51,86 €.
- Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) zu A. und B.: 165,93 € bei Ausschluss des Eigenbehalts (siehe A.)

### C. Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle mit den Versicherungssummen

- a) 8.000 € für den Todesfall, 16.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) und 8 € Krankentagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (s. Abschnitt A. 4.7.5 ff: Krankentagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt).  
Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) = 15,47 €.
- b) 26.000 € für den Todesfall, 52.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) und 26 € Krankentagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (s. Abschnitt A. 4.7.5 ff: Krankentagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt).  
Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) = 46,77 €.

### D. Dienstreise-Vollkaskoversicherung

gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des privaten Pkw oder Krafttrades des Beschäftigten. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 €. Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungsteuer (von zz. 19%) bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

	Jahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer		Jahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer
<input type="checkbox"/> bis zu 1.500 km	29,61 €	<input type="checkbox"/> bis zu 12.000 km	140,32 €
<input type="checkbox"/> bis zu 4.000 km	52,48 €	<input type="checkbox"/> bis zu 16.000 km	187,05 €
<input type="checkbox"/> bis zu 8.000 km	93,58 €	<input type="checkbox"/> über 16.000 km	233,91 €

Zu den Abschnitten A bis D gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Versicherungsbeginn (auch Änderungstermin): \_\_\_\_\_

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens jedoch mit Ausstellung dieses Ausweises. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Kundeninformationen. Umsatzsteuerfreie Versicherung.

Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden bei Fälligkeit durch Lastschrift eingezogen.

Kurzbezeichnung der Sparkasse/Bank: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Bankkonto (kein Sparkonto angeben): \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers, falls abweichend vom Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,  
1. dass meine Erklärung zu den Kundeninformationen nach § 7 VVG (Punkt A.I.) zutreffend ist.  
2. die gesonderten Belehrungen über die Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 28 VVG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

3. dass ich eine Einwilligung gemäß der Datenschutzklausel (Punkt A.III.) erteile habe.  
4. Schlussklärung des Antragstellers  
Diese Vereinbarung gilt auch für spätere formlose Änderungen des Versicherungsvertrages.  
(Unzutreffendes bitte streichen)

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Versicherungsnehmers \_\_\_\_\_

Unterschrift und Stempel der ausfertigenden Dienststelle \_\_\_\_\_

Die nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind bei der Provinzial in Münster einzureichen. Die Dienststelle muss bestätigen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat.

## Versicherungsausweis

### Rahmenvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen

Vollständige Anschrift des Versicherungsnehmers  
Bitte Schreibmaschine oder Blockschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den angekreuzten Versicherungsschutz im Umfang des Rahmenvertrages.

#### A. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Ansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen auf Ersatz von Schäden

- a) an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen, die von dem Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausübung seines Dienstes benutzt werden, unter Einschluss der Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten,  
b) an sonstigem Landeseigentum, soweit das Land Nordrhein-Westfalen nach den geltenden Vorschriften Schadenersatzansprüche gegen den Beschäftigten erheben kann.  
Die Versicherungssumme beträgt 26.000 € für jedes Schadenereignis. Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung einen **Eigenbehalt von 300 €**.

#### B. Regress-Haftpflichtversicherung

- gegen a) Rückgriff des Landes  
b) unmittelbare Inanspruchnahme des Fahrers durch geschädigte Dritte  
In beiden Fällen gelten die Versicherungssummen 5.200.000 € für Personenschäden, bis 10.400.000 € insgesamt bei Tötung oder Verletzung von 3 oder mehr Personen und bis zu 1.600.000 € für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Ansprüche innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

- Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungssteuer) zu A. und B.: 51,86 €.  
 Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungssteuer) zu A. und B.: 165,93 € bei Ausschluss des Eigenbehalts (siehe A.)

#### C. Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle mit den Versicherungssummen

- a) 8.000 € für den Todesfall, 16.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) und 8 € Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (s. Abschnitt A. 4.7.5 ff: Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt).  
**Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungssteuer) = 15,47 €.**  
 b) 26.000 € für den Todesfall, 52.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) und 26 € Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (s. Abschnitt A. 4.7.5 ff: Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt).  
**Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungssteuer) = 46,77 €.**

#### D. Dienstreise-Vollkaskoversicherung

gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des privaten Pkw oder Kraffrades des Beschäftigten. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 €. Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer (von zz. 19%) bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

	Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer		Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer
<input type="checkbox"/> bis zu 1.500 km	29,61 €	<input type="checkbox"/> bis zu 12.000 km	140,32 €
<input type="checkbox"/> bis zu 4.000 km	52,48 €	<input type="checkbox"/> bis zu 16.000 km	187,05 €
<input type="checkbox"/> bis zu 8.000 km	93,58 €	<input type="checkbox"/> über 16.000 km	233,91 €

Zu den Abschnitten A bis D gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Versicherungsbeginn (auch Änderungstermin): \_\_\_\_\_

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens jedoch mit Ausstellung dieses Ausweises. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Kundeninformationen. Umsatzsteuerfreie Versicherung.

Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden bei Fälligkeit durch Lastschrift eingezogen.

Kurzbezeichnung der Sparkasse/Bank: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Bankkonto (kein Sparkonto angeben): \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers, falls abweichend vom Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,  
1. dass meine Erklärung zu den Kundeninformationen nach § 7 VVG (Punkt A.I.) zutreffend ist.  
2. die gesonderten Belehrungen über die Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 28 VVG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

3. dass ich eine Einwilligung gemäß der Datenschutzklausel (Punkt A.III.) erteilt habe.  
4. Schlusserklärung des Antragstellers  
Diese Vereinbarung gilt auch für spätere formlose Änderungen des Versicherungsvertrages.  
(Unzutreffendes bitte streichen)

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Versicherungsnehmers \_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel der ausfertigenden Dienststelle \_\_\_\_\_

Die nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind bei der Provinzial in Münster einzureichen. Die Dienststelle muss bestätigen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprechen hat.

# Versicherungsausweis

## Rahmenvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen

Vollständige Anschrift des Versicherungsnehmers  
Bitte Schreibmaschine oder Blockschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den angekreuzten Versicherungsschutz im Umfang des Rahmenvertrages.

### A. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Ansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen auf Ersatz von Schäden

- a) an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen, die von dem Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausübung seines Dienstes benutzt werden, unter Einschluss der Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten,
  - b) an sonstigem Landeseigentum, soweit das Land Nordrhein-Westfalen nach den geltenden Vorschriften Schadenersatzansprüche gegen den Beschäftigten erheben kann.
- Die Versicherungssumme beträgt 26.000 € für jedes Schadenereignis. Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung einen Eigenbehalt von 300 €.

### B. Regress-Haftpflichtversicherung

- gegen a) Rückgriff des Landes
  - b) unmittelbare Inanspruchnahme des Fahrers durch geschädigte Dritte
- In beiden Fällen gelten die Versicherungssummen 5.200.000 € für Personenschäden, bis 10.400.000 € insgesamt bei Tötung oder Verletzung von 3 oder mehr Personen und bis zu 1.600.000 € für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Ansprüche innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.
- Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) zu A. und B.: 51,86 €.
  - Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) zu A. und B.: 165,93 € bei Ausschluss des Eigenbehalts (siehe A.)

### C. Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle mit den Versicherungssummen

- a) 8.000 € für den Todesfall, 16.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) und 8 € Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (s. Abschnitt A. 4.7.5 ff: Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt).  
Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) = 15,47 €.
- b) 26.000 € für den Todesfall, 52.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) und 26 € Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (s. Abschnitt A. 4.7.5 ff: Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt).  
Jahresbeitrag (inklusive zz. 19% Versicherungsteuer) = 46,77 €.

### D. Dienstreise-Vollkaskoversicherung

gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des privaten Pkw oder Kraftrades des Beschäftigten. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 €. Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungsteuer (von zz. 19%) bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

	Jahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer		Jahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer
<input type="checkbox"/> bis zu 1.500 km	29,61 €	<input type="checkbox"/> bis zu 12.000 km	140,32 €
<input type="checkbox"/> bis zu 4.000 km	52,48 €	<input type="checkbox"/> bis zu 16.000 km	187,05 €
<input type="checkbox"/> bis zu 8.000 km	93,58 €	<input type="checkbox"/> über 16.000 km	233,91 €

Zu den Abschnitten A bis D gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Versicherungsbeginn (auch Änderungstermin): \_\_\_\_\_

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens jedoch mit Ausstellung dieses Ausweises. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Kundeninformationen. Umsatzsteuerfreie Versicherung.

Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden bei Fälligkeit durch Lastschrift eingezogen.

Kurzbezeichnung der Sparkasse/Bank: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Bankkonto (kein Sparkonto angeben): \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers, falls abweichend vom Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,  
1. dass meine Erklärung zu den Kundeninformationen nach § 7 VVG (Punkt A.I.) zutreffend ist.  
2. die gesonderten Belehrungen über die Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 28 VVG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

3. dass ich eine Einwilligung gemäß der Datenschutzerklärung (Punkt A.III.) erteilt habe.  
4. Schlusserklärung des Antragstellers  
Diese Vereinbarung gilt auch für spätere formlose Änderungen des Versicherungsvertrages. (Unzutreffendes bitte streichen)

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Versicherungsnehmers \_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel der ausfertigenden Dienststelle \_\_\_\_\_

Die nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind bei der Provinzial in Münster einzureichen. Die Dienststelle muss bestätigen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignet und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprechen hat.

Westfälische Provinzial  
Versicherung Aktiengesellschaft  
Versicherung der Sparkassen  
Amtsgericht Münster HRB 6144  
St.-Nr. 5337 5914 0146

Provinzial-Allee 1  
48131 Münster  
Telefon: 02 51/2 19-0  
Telefax: 02 51/2 19-23 00  
www.provinzial.de

Vorstand: Dr. Heiko Winkler, Vorsitzender  
Gerd Borggrebe, Roland Drasl,  
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,  
Eberhard Ottmar, Dr. Monika Sebold-Bender  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolfgang Kirsch

Bankverbindungen:  
WestLB AG Münster  
BLZ 400 500 00 · Konto 60 426  
Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46 · Konto 111 460

## A. Wichtige Hinweise und Bestätigungen

### I. Kundeninformation gem. § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

#### Bestätigung des Erhalts der Kundeninformationen

Mir wurden die erforderlichen Kundeninformationen zu dem von mir beantragten Versicherungsschutz vor Antragsstellung ausgehändigt. Es handelt sich dabei um das zu dem jeweiligen Versicherungsvertrag gehörende Produktinformationsblatt, die zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie um weitere allgemeine Informationen zum Versicherer, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

### II. Belehrungen gem. § 28 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Mir wurden die nachstehenden Belehrungen zu meinen Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 28 VVG) erteilt, die ich zur Kenntnis genommen habe.

### III. Datenschutzklausel

**Ich willige ein**, dass die Westfälische Provinzial im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und/oder an den Verband öffentlicher Versicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

**Ich willige ferner ein**, dass die Gesellschaften der Provinzial NordWest Unternehmensgruppe Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich das Merkblatt zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten habe oder wenn ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz unterzeichnet und beigefügt habe.

### Worüber wir Sie als unseren Kunden belehren müssen und möchten!

#### Mitteilung gem. § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz über Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall

#### Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

#### Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz der Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.